

Haushaltssatzung genehmigt:

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Kirn-Land
für das
Haushaltsjahr 2018
vom 06.07.2018

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirn-Land hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.966.500 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.055.700 €
	Jahresfehlbetrag	<u>-89.200 €</u>
2.	im Finanzhaushalt	
	die ordentlichen Einzahlungen auf	5.908.900 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	5.800.100 €
	Saldo der ordentlichen Ein-und Auszahlungen	<u>108.800 €</u>
	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
	Saldo der außerordentlichen Ein-und Auszahlungen	<u>0 €</u>
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	836.900 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.121.800 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Investitionstätigkeit	<u>-284.900 €</u>
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	225.300 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	49.200 €
	Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>176.100 €</u>
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	6.971.100 €
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	6.971.100 €
	Veränderung des Finanzmittelbestandes	<u>0 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

für zinslose Kredite auf: *)
für verzinsten Kredite auf: **225.300,00 €**

Die Verwaltung wird ermächtigt Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf :

3.000.000,00 €

siehe dazu auch § 8 dieser Satzung

§ 5 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 72 GemO i.V.m. § 26 Abs.1 LFAG vom 30.11.1999(GVBl. S. 415) zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform des Kommunalen Finanzausgleiches vom 08.10.2013 erhebt die Verbandsgemeinde Kirn-Land von allen verbandsangehörigen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Die einheitliche Umlage wird auf 37,00 v.H.

der Umlagegrundlagen aus

- Grundsteuer A und B,
- Gewerbesteuer,
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer,
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,
- Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG
- Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG

festgesetzt.

Der Umlagebedarf	für 2010 endgültig	=41,00 %	2.318.307
	für 2011 endgültig	=41,00 %	2.229.275
	für 2012 endgültig	=38,75 %	2.345.418
	für 2013 endgültig	=37,00 %	2.432.006
	für 2014 endgültig	=36,00 %	2.579.616
	für 2015 endgültig	=36,00 %	2.496.038
	für 2016 endgültig	=37,00 %	2.552.261
	für 2017 endgültig	=37,00 %	2.597.763
	für 2018 vorläufig	=37,00 %	2.718.450

Die Aufgliederung der Umlagegrundlagen auf die umlagepflichtigen Ortsgemeinden sowie die Höhe der Verbandsgemeindeumlage für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 ergeben sich aus **Anlage 1**

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, der einmaligen und wiederkehrenden Beiträge (§§ 7-9 des Kommunalabgabengesetz) sowie der Fremdenverkehrsbeiträge (§ 12 des Kommunalabgabengesetz) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Abwasserbeseitigung:

a. einmalige Beiträge

- für Schmutzwasser= **2,63 €** je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- für Niederschlagswasser= **7,67 €** je qm (Maßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

b. einmaliger Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung

13,29 € je qm Straßenfläche

c. wiederkehrende Beiträge für Niederschlagswasser

0,33 € je qm (Maßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

d. Benutzungsgebühren für Schmutzwasser

1,85 € je cbm gewichtete Schmutzwassermenge einschl. Abwasserabgabe

e. Fäkalschlammabfuhr

38,00 € je cbm Schlamm

f. Abwasserabgabe

18,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert nicht leitungsgebundene Entsorgung Kleinleiter (an das Land abzuführen)

2. Wasserversorgung

a. einmalige Beiträge für den

- Neubau von Hochbehältern **0,32 €** je qm einschl. 7% MWSt. (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

-Neubau von Versorgungsanlagen **1,74 €** je qm einschl. 7% MWSt. (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- Druckerhöhungsanlagen **0,12 €** je qm einschl. 7% MWSt. Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

b. wiederkehrende Beiträge

56,00 € je Nutzungseinheit einschl. 7% MWSt. (Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 32 v.H. als wiederkehrende Beiträge erhoben)

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Wertgrenze für Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 GemO wird im Einzelfall auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit entfällt.

§ 13 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 14 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z.B. zur Bewirtschaftung(Sperren, Zustimmungsvorbehalte)oder zum Stellenplan (ku- und kw- Vermerke, Einstellungs- und Beförderungssperren) entfallen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt gem. § 95 Abs. 5 GemO mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Kirn, den 06.07.2018

Verbandsgemeinde Kirn-Land

(Siegel)

(Müller)
Beauftragter

Verbandsgemeinde Kirn-Land

Hinweise zur Haushaltssatzung 2018

Die Haushaltssatzung 2018 der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist hinsichtlich des festgesetzten Kreditrahmens genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 07.05.2018 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 21.06.2018 hat die Kommunalaufsicht wegen des ausgewiesenen Fehlbetrags im Ergebnishaushalt und der damit verbundenen Nichtbeachtung des Gebotes des Haushaltsausgleiches Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Der Gesamtkredit über 225.300 Euro wurde in voller Höhe genehmigt.

Ebenso der veranschlagte Kredit der Verbandsgemeindewerke mit einer Gesamthöhe von 1.915.000 Euro.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 06.07.2018.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.07.2018 bis einschließlich 17.07.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kirn, den 06.07.2018

Verbandsgemeinde Kirn-Land

Dienstsiegel

(Müller)
Beauftragter